

GUTACHTEN

über den Verkehrswert des Grundstücks

(im Sinne des § 194 BauGB unter Berücksichtigung des Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG))

Distelfinkweg 48, 12357 Berlin



Wohn-/ Nutzfläche ca.: 100 m²

Flurstück: 6/8

Verkehrswert: 550.000 €

Grundstücksgröße: 457 m²

- **WERTERMITTLUNGS-
OBJEKT:** mit eingeschossiger Doppelhaushälfte (EFH) bebautes
Grundstück, zum Wertermittlungsstichtag nicht vermietet /
eigengenutzt, keine Innenbesichtigung möglich!
- **AUFTRAGGEBER:** Amtsgericht Neukölln, 12043 Berlin, Karl-Marx-Str. 77/79
- **AKTENZEICHEN:** 70 K 28/22
- **WERTERMITTLUNGS-/
QUALITÄTSSTICHTAG:** 08. Dezember 2022
- **VERFASSER:** Dipl.-Ing. (FH) Henry Wessel
- **GUTACHTENERSTATTUNG:** 12. Januar 2023

Ausfertigung Nr. 1 von 2

Das Gutachten umfasst 27 einseitig beschriebene Seiten und 9 Seiten
Anlagen (insgesamt 36 Seiten). Es wurde in 2 Ausfertigungen erstellt.



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenstellung wesentlicher Daten.....	3
2	Allgemeine Angaben.....	4
3	Grundstückzustand.....	6
3.1	Rechtliche Gegebenheiten.....	6
3.1.1	Liegenschaftskataster und Grundbuch.....	6
3.1.2	Bau- und planungsrechtliche Festsetzungen und Regelungen.....	6
3.1.3	Rechte und Belastungen.....	7
3.1.4	Beitragsrechtlicher Zustand.....	8
3.2	Beschreibung der Lagemeerkmale.....	8
3.2.1	Lage und Verkehr.....	8
3.2.2	Information zur demografischen Situation.....	9
3.2.3	Weitere Grundstücksmerkmale.....	10
3.3	Bauliche und sonstige Anlagen.....	11
3.3.1	Übersicht der baulichen Anlagen.....	11
3.3.2	Beschreibung der baulichen Anlagen.....	12
3.3.3	Zustand der baulichen Anlage.....	13
3.3.4	Außenanlagen und sonstige baulichen Anlagen	13
3.3.5	Bemessung BGF und der Wohn-/ Nutzfläche.....	14
3.3.6	Bemessung der Gesamtnutzungs- und Restnutzungsdauer.....	15
4	Wertermittlung.....	16
4.1	Bodenwertermittlung.....	17
4.2	Ermittlung des vorläufigen Sachwerts der baulicher Anlagen	18
4.2.1	Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten	19
4.2.2	Normalherstellungskosten (NHK 2010).....	19
4.2.3	Berücksichtigung von Korrekturen und Alterswertminderung.....	21
4.3	Vorläufiger Sachwert der Außenanlagen und sonstigen Anlagen.....	22
4.4	Vorläufiger Sachwert des Grundstücks.....	22
4.5	Marktangepasster vorläufiger Sachwert.....	23
4.6	Berücksichtigung der konjunkturrellen Entwicklung.....	23
4.7	Berücksichtigung objektspezifischer Grundstücksmerkmale.....	24
4.8	Plausibilitätskontrolle.....	25
5	Verkehrswert.....	26
6	Beantwortung der Fragen des Amtsgerichts.....	26
7	Abschließende Erklärung.....	27



1 Zusammenstellung wesentlicher Daten

Zwangsversteigerungssache: Distelfinkweg 48, 12357 Berlin

Aktenzeichen	70 K 28/22
Baujahr, Objektart	ca. 1970, eingeschossige Doppelhaushälfte
Lage	Bezirk Neukölln, OT Buckow, ca. 200 m nordöstlich der Neuköllner Straße (B 179)
Grundstücksgröße	457 m ²
Wohnfläche ca.	100 m ²
Heizungsart	Gaszentralheizung (unterstellt)
Zustand	Die baulichen Anlagen und Außenanlagen befinden sich in einem unterstellten durchschnittlichen, altersbedingten Zustand, keine Innen-/Grundstücksbesichtigung möglich!
Vertragszustand / Ertrag	zum Wertermittlungsstichtag augenscheinlich eigengenutzt
Wertermittlungsstichtag	08. Dezember 2022

Verkehrswert: 550.000 €



straßenseitige Ansicht der Doppelhaushälfte (Eingangsbereich)



seitliche, straßenseitige Gartenansicht der Doppelhaushälfte



Wertermittlungsobjekt aus Richtung Distelfinkweg Ecke Fenchelweg



Abstellplätze an der südöstlichen Grundstücksgrenze



2 Allgemeine Angaben

Auftrag und Zweck der Wertermittlung

Mit Beschluss vom 31. Oktober 2022 des Amtsgericht Neukölln, 12043 Berlin, Karl-Marx-Str. 77/79 wurde der Unterzeichnende zum gerichtlichen Sachverständigen bestellt und beauftragt, ein Verkehrswertgutachten zum Zwecke der Zwangsversteigerung gemäß § 74 a ZVG zu erstatten, betreffend:

- eingeschossige Doppelhaushälfte im Distelfinkweg 48, 12357 Berlin-Buckow, Flurstück 6/8

Wertermittlung

Auftragsgemäß Ermittlung des Verkehrswertes (Marktwert) des Grundstücks nach § 194 Baugesetzbuch (BauGB)¹ und gemäß Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV 2021² unter Berücksichtigung des Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG)³.

Wertermittlungsstichtag

Der Wertermittlungsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung bezieht und der für die Ermittlung der allgemeinen Wertverhältnisse maßgeblich ist (§ 2 Abs. 4 ImmoWertV).

Der Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung hinsichtlich der allgemeinen Wertverhältnisse bezieht, ist auftragsgemäß der 08. Dezember 2022 (Tag der Ortsbesichtigung).

Qualitätsstichtag

Der Qualitätsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich der für die Wertermittlung maßgebliche Grundstückszustand bezieht. Er entspricht dem Wertermittlungsstichtag, es sei denn, dass aus rechtlichen oder sonstigen Gründen der Zustand des Grundstücks zu einem anderen Zeitpunkt maßgeblich ist (§ 2 Abs. 5 ImmoWertV).

Im vorliegenden Fall entspricht der Qualitätsstichtag dem Wertermittlungsstichtag.

Umfang der Sachverhaltsfeststellungen

Feststellungen wurden nur insoweit getroffen, wie sie für die Wertermittlung von Bedeutung sind. Der Wertermittlung wurden die Umstände zugrunde gelegt, die im Rahmen einer angemessenen Erforschung des Sachverhaltes, vor allem bei der örtlichen Besichtigung erkennbar waren oder sonst bekannt geworden sind.

Boden- und Baugrunduntersuchungen sowie Untersuchungen auf verdeckte Baumängel und Altlasten wurden nicht durchgeführt. Es wurden keine Untersuchungen hinsichtlich Standsicherheit, Schall- und Wärmeschutz sowie Schadstoffbelastung vorgenommen. Derartige Untersuchungen entsprechen nicht den Untersuchungen einer allgemeinen Grundstückswertermittlung. Bei Bedarf sind Spezialinstitute zu beauftragen.

Ortsbesichtigung

Die Besichtigung des Wertermittlungsobjektes erfolgte durch mich persönlich am 08. Dezember 2022. Während des Termins wurden nur die straßenseitigen Außenansichten sowie die einsehbaren Außenanlagen besichtigt. Eine Innen- bzw. Grundstücksbesichtigung

¹ Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

² ImmoWertV – Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805)

³ Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) i. d. F. der Bek. vom 20.5.1898 (RGBl. 1898, 369, 713), zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 24.5.2016 I 1217



wurde dem Sachverständigen verwehrt.

Nachfolgende Verkehrswertermittlung steht daher unter dem Vorbehalt, dass sie lediglich auf Grundlage der beim bezirklichen Bauaufsichtsamt vorliegenden Planunterlagen, der allgemeinen Aktenlage und des bei Ortsbesichtigung festgestellten Gebäudezustandes ohne vorgenommener Innenbesichtigung bzw. Zugänglichkeit erstellt werden konnte.

Teilnehmer am Ortstermin

Die Beteiligten wurden durch Anschreiben vom 18.11.2022 eingeladen.

Anwesend:

- der Sachverständige

nicht anwesend:

- Gläubigerin (Termin bestätigt)
- Schuldner

Die Namen aller Beteiligten sind im vorliegenden Gutachten anonymisiert (§ 38 ZVG) - die Namen der Beteiligten bzw. der anlässlich des Besichtigungstermins Anwesenden sowie ggf. der Mieter ergeben sich aus dem Gutachten beigefügten Anschreiben an das Zwangsversteigerungsgericht bzw. der dem Anschreiben beigefügten Mieterliste der zuständigen Verwaltung.

Dokumente/Informationen, die bei der Wertermittlung zur Verfügung standen

Vom Auftraggeber wurden für diese Gutachtenerstellung im Wesentlichen folgende Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt:

- Beschluss vom 31. Oktober 2022
- Beschluss über die Anordnung der Zwangsversteigerung
- Kopie eines Auszugs aus dem Grundbuch Blatt 10471 vom 19.07.2022

Vom Sachverständigen wurden folgende Auskünfte und Unterlagen beschafft:

- Auszüge aus der Gebäudebauakte des Bauarchivs vom 08. Dezember 2022
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Flurkarte
- schriftliche Auskunft von Frau Kurschat vom Bezirksamt Neukölln von Berlin, Fachbereich Stadtentwicklungsamt vom 30.11.2022 bezüglich Baulastenverzeichnis
- schriftliche Auskunft von Frau Scharlock vom Bezirksamt Neukölln von Berlin, Fachbereich Stadtentwicklungsamt vom 11.01.2023 bezüglich Altlastenverzeichnis
- schriftliche Auskunft von Frau Rehberg vom Bezirksamt Neukölln von Berlin, Fachbereich Straßen- und Grünflächenamt vom 22.11.2022 bezüglich Erschließungsbeitragsbescheinigung
- Immobilienmarktbericht Berlin 2021/2022 und Kaufpreisabfrage aus der Kaufpreissammlung vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin
- Weitere zur Wertermittlung genutzte Daten- und Informationsquellen sind an entsprechender Stelle ihrer Nutzung im Gutachten zitiert.

Besonderheiten des Auftrages

Im vorliegenden Gutachten wird aufgrund der Verfahrensbesonderheiten in der Zwangsversteigerung der Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks ermittelt. Eventuell in Abteilung II bestehende Rechte bleiben in der vorliegenden Wertermittlung unberücksichtigt.

Bei der Verkehrswertermittlung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens unterbleibt im Regelfall die Bewertung und Würdigung der Rechte in Abteilung II des Grundbuchs, da sich zum Zeitpunkt der Verkehrswertermittlung noch nicht feststellen lässt, ob deren Bestehen bleiben gesichert ist. Über den Wert der Rechte informiert das Gericht im Versteigerungstermin. Im Pkt. 3.1.1 des vorliegenden Gutachtens werden vorhandene Eintragungen der Abteilung II des Grundbuchs nachrichtlich dargestellt. Im ausgewiesenen Verkehrswert bleiben diese unberücksichtigt.



3 Grundstückzustand

Der Grundstückszustand ergibt sich aus der Gesamtheit der rechtlichen Gegebenheiten, der tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Wertermittlungsobjekts (§ 2 Abs. 3 ImmoWertV).

3.1 Rechtliche Gegebenheiten

3.1.1 Liegenschaftskataster und Grundbuch

Der Sachverständige hat das Liegenschaftskataster nicht eingesehen, ein Auszug aus dem ALKIS Berlin (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) wurde zusätzlich recherchiert.

Aus dem vorliegenden Grundbuchauszug vom 19.07.2022 wurden die nachfolgenden Angaben entnommen. Es wird unterstellt, dass gegenüber dem Wertermittlungsstichtag keine Änderungen erfolgten.

Grundbuchaufschrift	Amtsgericht	Grundbuch von	Blatt
	Neukölln	Buckow	10471

Bestandsverzeichnis

Lfd. Nr.	Flur Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe (m ²)
1	311	6/8	Gebäude- und Freifläche Distelfinkweg 48	457

Weitere Eintragungen im Bestandsverzeichnis auch unter anderen lfd. Nummern sind nicht vorhanden.

Erste Abteilung: Eigentümer

Lfd. Nr.	Eigentümer	Grundlage der Eintragung
3	kein Bezug in dieser Ausgabe	eingetragen am 05.04.2018

Zweite Abteilung: Lasten und Beschränkungen

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke	Lasten und Beschränkungen
1	1	gelöscht
2	1	Die Zwangsversteigerung ist angeordnet.

Dritte Abteilung: Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden

Eintragungen in Abt. III haben regelmäßig keine Auswirkungen auf den Verkehrswert, da sie in der Regel aus der individuellen Situation des jeweiligen Grundstückseigentümers herrühren und keine allgemeinen Belastungen darstellen.

3.1.2 Bau- und planungsrechtliche Festsetzungen und Regelungen⁴

Als Bauleitplanung bezeichnet das Baugesetzbuch den Flächennutzungsplan als vorbereitenden, nicht rechtsverbindlichen Bauleitplan, den Bebauungsplan als verbindlichen Bau-

⁴ gemäß Internetauskunft, einzusehen in <https://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp>



Leitplan, der rechtsverbindliche Feststellungen für die städtebauliche Ordnung enthält (§ 1 Abs. 2 BauGB).

Bebauungsplan (verbindliche Bauleitplanung)

Für die Fläche des Wertermittlungsobjektes besteht keine verbindliche Bauleitplanung. Ein Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan oder einen Vorhaben- und Erschließungsplan wird nicht vorbereitet oder durchgeführt.

Neben den Instrumenten des BauGB (Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan, vorhabensbezogener Bebauungsplan) können auch andere Vorschriften zu einer verbindlichen Bauleitplanung führen, so wie im vorliegenden Fall.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen im Baunutzungsplan (BNP, Juni 1960) gelten in Verbindung mit der Bauordnung für Berlin von 1958 (BauO Bln 58) und den förmlich festgestellten (f.f.) Straßen- und Baufluchlinien als übergeleiteter (qualifizierter) Bebauungsplan weiter. Das Grundstück Distelfinkweg 48 liegt nach dem Baunutzungsplan im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe II/2. Diese Festlegung erlaubt 2 Vollgeschosse und eine Grundfläche von 2/10 des Baugrundstücks, was einer Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,4 bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 entspricht. In Verbindung mit den planungsrechtlichen Vorschriften der Bau 58 § 8 (1) beträgt die zulässige Bebauungstiefe 20 m.

Satzungen und Baugebote nach dem BauGB

Das Land Berlin oder der Bezirk Neukölln haben keine weiteren Satzungen bzw. Rechtsverordnungen nach dem BauGB erlassen, die für eine Bebauung und Nutzung des Wertermittlungsobjektes im Rahmen der Wertermittlung zu beachten sind.

Es wird davon ausgegangen, dass das Grundstück nicht im Bereich eines städtebaulichen Sanierungsgebiets nach §§ 136 ff. BauGB, einem städtebaulichen Entwicklungsgebiet nach §§ 165 ff. BauGB, einem Gebiet zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart (Erhaltungssatzung) nach § 172 BauGB und nicht im Bereich eines Bodenordnungsverfahrens nach §§ 45 ff. BauGB liegt.

Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht⁵

Das Wertermittlungsgrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans. Nach Auskunft des Umwelt- und Naturschutzamtes befindet sich das Wertermittlungsgrundstück in einem Wasserschutzgebiet.

Entwicklungszustand

Das Wertermittlungsgrundstück ist nach § 3 Abs. 4 ImmoWertV als baureifes Land einzustufen.

Zusammenfassung

Bauliche Ausnutzung, Art und Maß möglicher Nutzung entsprechen lageüblichem Planungsrecht innerhalb des Wohngebietes. Es ergeben sich keine weiterheblichen Besonderheiten aus dem geltenden Planungsrecht.

3.1.3 Rechte und Belastungen

Als wertbeeinflussende Rechte und Belastungen kommen insbesondere Dienstbarkeiten, Nutzungsrechte, Baulisten sowie wohnungs- und mietrechtliche Bindungen in Betracht.

⁵ gemäß Internetauskunft, einzusehen in <https://fbinter.stadt-berlin.de/fb/>



Eintragungen im Grundbuch

Eingetragene Lasten und Beschränkungen in Abteilung II werden auftragsgemäß in diesem Gutachten nicht bewertet. Die Verkehrswertermittlung erfolgt ohne Bezugnahme auf das Grundbuch Abt. II.

Der Sachverständige weist darauf hin, dass Rechte in Abteilung II bzw. III des Grundbuchs im Zwangsvorsteigerungsverfahren untergehen können, so dass die entsprechenden Angaben im Gutachten nur informativen Charakter haben. Ob bzw. welche Rechte erlöschen können, sollte beim Vorsteigerungsgericht in Erfahrung gebracht werden.

Baulisten

Eintragungen im Baulistenverzeichnis wurden dem Sachverständigen nicht mitgeteilt. Gemäß Schreiben des Bezirksamtes Neukölln von Berlin, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht bezüglich Baulistenverzeichnis, besteht für das Wertermittlungsgrundstück derzeit keine Eintragung. In diesem Gutachten wird von einer baulastenfreien Situation zum Wertermittlungsstichtag ausgegangen.

Denkmalschutz

Gemäß Online-Auskunft der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen vom 12. Januar 2023 aus der Berliner Denkmalliste steht das Wertermittlungsobjekt nicht unter Denkmalschutz. In der unmittelbaren Umgebung befindet sich kein Denkmalobjekt, aus dem sich ein sogenannter Umgebungsschutz ableiten lässt.

Nicht eingetragene Rechte und Lasten

Sonstige nicht eingetragene Lasten und (z.B. begünstigende) Rechte, besondere Wohnungs- und Mietbindungen sind nach Kenntnis des Sachverständigen nicht vorhanden. Eventuelle Besonderheiten sind zusätzlich zu dieser Wertermittlung zu berücksichtigen.

Vertraglichen Bindungen (Miet-, Pachtverträge etc.)

Die Doppelhaushälfte ist augenscheinlich nicht vermietet und wird durch den Schuldner eigengenutzt.

3.1.4 Beitragsrechtlicher Zustand

Für den beitragsrechtlichen Zustand des Grundstücks ist die Verpflichtung zur Entrichtung von grundstücksbezogenen Beiträgen maßgebend (§ 5 Abs. 2 ImmoWertV).

Für das zu bewertende Grundstück (Distelfinkweg 48) fallen nach derzeitigen Sach- und Rechtslage gemäß Auskunft keine Erschließungsbeiträge mehr an.

Das Wertermittlungsgrundstück ist somit bewertungstechnisch als erschließungsbeitragsfrei einzustufen.

3.2 Beschreibung der Lagemerkmale

Lagemerkmale von Grundstücken ergeben sich aus der räumlichen Position des Grundstücks und beziehen sich insbesondere auf die Verkehrsanbindung, die Nachbarschaft, die Wohn- und Geschäftslage sowie die Umwelteinflüsse (§ 5 Abs. 4 ImmoWertV).

3.2.1 Lage und Verkehr

Das Wertermittlungsobjekt liegt am Distelfinkweg im Bezirk Neukölln des Ortsteils Buckow, ca. 200 m nordöstlich der Neuköllner Straße (B 179). Das Wertermittlungsobjekt befindet sich auf der südwestlichen Seite des Distelfinkweges. Der Distelfinkweg verläuft vom Gritzweg bis zum Arnikaweg.



Buckow liegt am südlichen Stadtrand Berlins. Es wird durch den Ortsteil Gropiusstadt in zwei Teile getrennt. Buckow 1 ist der größere westliche Teil. Er liegt zwischen den Ortsteilen Mariendorf und Lichtenrade des Bezirks Tempelhof-Schöneberg im Westen, den Neuköllner Ortsteilen Britz im Norden und Gropiusstadt im Osten. Buckow 2 ist der kleinere nordöstliche Teil. Er liegt zwischen Britz, Rudow und Gropiusstadt. Das Wertermittlungsgrundstück liegt im Gebiet von Buckow 2.

Die nähere Umgebung ist geprägt durch eine Bebauung aus überwiegend ein- und zweigeschossigen 1-Familienhäusern aus der Nachkriegszeit und Neubauten nach 1990. Das Gebiet ist durch eine Nutzung aus Wohnen gekennzeichnet.

Der Distelfinkweg dient überwiegend dem Anliegerverkehr, das Verkehrsaufkommen in diesem Bereich ist als durchschnittlich zu bewerten. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.

Die Wohnlage des Wertermittlungsobjektes wird gemäß Berliner Mietspiegel 2021⁶ als „mittel“ die städträumliche Wohnlage innerhalb Berlins vom Gutachterausschuss für Berlin ebenfalls in Anlehnung an den Mietspiegel als „mittlere Wohnlage“ eingestuft. Die mittlere Wohnlage beschreibt u. a. in den dezentralen Stadtbereichen liegen Wohnungsbestände mit mittleren Lagequalitäten in Gebieten mit geschlossener, aber auch offener Bauweise mit entsprechend unterschiedlicher Verdichtung vor.

Die Nahgebietsversorgung (u.a. Einkaufsmöglichkeiten, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Restaurants und sonstige infrastrukturelle Einrichtungen) sind lagebedingt gesichert, unter anderem mit den Nahversorgungseinrichtungen an der Neuköllner Straße und Stubenrauchstraße.

Grün- und Erholungsflächen (z. B. im Süden an der Grenze Berlins zu Großziethen) sind vom Wertermittlungsobjekt in ca. 3 km zu erreichen. Ein beliebtes Ausflugsziel ist die aus einem Trümmerberg entstandene 70 Meter hohe Rudower Höhe am Glashütter Weg (ca. 4 km entfernt).

KFZ-Parkmöglichkeiten sind für die Anwohner (Längsparker) im Bereich des Wertermittlungsobjektes einseitig am Rand der bebauten Straßenseiten ausreichend vorhanden.

Die Anbindung an die öffentlichen Nahverkehrseinrichtungen stellt sich wie folgt dar:

Bus (X11, 171, 172, 373)	Johannisthaler Chaussee	ca. 300 m
U-Bahn (U 7)	Wutzkyallee	ca. 1,5 km

3.2.2 Information zur demografischen Situation⁷

Die Bevölkerung Neuköllns verzeichnete im letzten Jahrzehnt ein Wachstum von 4,7 % und bildete damit das Schlusslicht unter den Bezirken. Im Jahr 2019 lebten im rechnerischen Durchschnitt 1,8 Personen in einem Haushalt. Trotz der erheblichen Anteile an Einfamilienhausgebieten betrug die rechnerische Wohnfläche pro Einwohner:in 2020 nur 35,3 m² und stellte somit mit Lichtenberg den niedrigsten Wert im städtischen Vergleich dar (Durchschnitt: 38,5 m²).

Das mittlere monatliche Haushaltsnettoeinkommen (Median) war 2019 mit 1.875 EUR das niedrigste Einkommen der Stadt (Berlin: 2.175 EUR). Die Arbeitslosenquote lag hingegen mit 14,2 % (Oktober 2021) erneut am höchsten. Hier ist ein Nord-Süd-Gefälle festzustellen: Während im Norden flächendeckend hohe Quoten zu verorten waren, zeichnete sich der Süden überwiegend durch niedrige Arbeitslosenquoten aus.

⁶ Berliner Mietspiegel 2021 vom 06. Mai 2021 (Abi. Nr. 18 / 06.05.2021)
⁷ Quelle: IBB Wohnungsmarktbericht 2021



3.2.3 Weitere Grundstücksmerkmale

Tatsächliche Nutzung und Ertragsverhältnisse

Objekt: eingeschossige Doppelhaushälfte

Ertragsverhältnisse: Doppelhaushälfte zum Wertermittlungsstichtag eigengenutzt

Grundstückszuschnitt⁸ und Oberfläche

Das 457 m² große Wertermittlungsgrundstück⁹ (Flurstück 6/8) ist rechteckig geformt. Die mittlere Straßenbreite beträgt ca. 23 m bei einem ebenen Grundstücksverlauf (soweit einsehbar). Die genaue Form des Wertermittlungsgrundstücks ist aus dem Auszug aus der Liegenschaftskarte (s. Anlage 3) zu ersehen.

Erschließungszustand

- Fahrbahn:
- 2- spurige Betondecke-Richtungsfahrbahn
 - lageüblicher Ausbau entsprechend Nutzungsintensität
- Geh- /Radwege:
- zweiseitig vorhanden
 - Kleinmosaik, lageüblich
- KFZ-Stellplatzflächen:
- einseitiges Pkw-Parken auf Richtungsfahrbahn möglich
 - Wertermittlungsgrundstück: Pkw-Stellplätze vorhanden
- Beleuchtung:
- im Straßenraum einseitig vorhanden
- Unterhaltungszustand:
- insgesamt „durchschnittlich“, vergleichbar mit angrenzender Umgebung im Gebiet
- Zuwegung:
- Die Zuwegung zum Wertermittlungsgrundstück erfolgt angrenzend an den zum öffentlichen Anbau bestimmten Distelfinkweg

Ver- und Entsorgungsanlagen

Elektro-, Wasser- Ver- und Entsorgungsleitungen, Telefonleitungen werden aus dem Straßenraum unterirdisch auf die anbindenden Grundstücke geführt.

Immissionsbelastungen, Beeinträchtigungen (Verkehrs-, Fluglärm, Luftverschmutzung etc.)

Zum Zeitpunkt des Ortstermins keine störenden gewerblichen Nutzungen in der Umgebung vorhanden, weitere Immissionsbelastungen nicht feststellbar.

Die Lärmintensität gemäß strategischer Lärmkarte¹⁰ ist als gering anzusehen:

Lärmindex	Tag-Abend-Nacht	> 50 - 55 db(A)
-----------	-----------------	-----------------

Bodenbeschaffenheit

Es wurden keine Untersuchungen zu Altlasten, insbesondere Bodenverunreinigungen, vorgenommen. Anhaltspunkte für solche Belastungen waren bei der Besichtigung nicht erkennbar, können aber generell nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß Schreiben des Bezirksamtes Neukölln von Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, besteht für das Wertermittlungsgrundstück derzeit keine Eintragung im Bodenbelastungskataster Berlin. Der Verkehrswert wird unter der Annahme der Freiheit von umweltgefährdenden Belastungen ermittelt.

8 Angaben zu Breite und Tiefe beruhen auf der zur Verfügung stehenden Liegenschaftskarte. Sie wurden mittels Grobvermessung ermittelt. Abweichungen, welche sich evtl. ergeben, sind für die vorliegende Wertermittlung nicht wertrelevant.

9 nach Angaben des Bestandsverzeichnisses im Grundbuch

10 „Umweltatlas Berlin“, Strategische Lärmkarten - Fassadenpegel Gesamtlärm L(DEN), Tag-Abend-Nacht-Lärmindex, korrigierte Fassung 2017, Hrsg. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

3.3 Bauliche und sonstige Anlagen

Grundlage für die Gebäudebeschreibung sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigungen sowie die vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf vorliegenden Untersuchungen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf dominierende Ausstattungsmerkmale. Teilbereiche können hiervon abweichend ausgeführt sein. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen bzw. Installationen wurde nicht geprüft.

Die folgende Baubeschreibung dient der Verkehrswertermittlung und stellt keine bautechnische Mängel- oder Schadensanalyse dar. Das Vorhandensein weiterer, v.a. auch verdeckter Schäden bzw. Mängel kann nicht ausgeschlossen werden. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädliche Baumaterialien wurden nicht durchgeführt. Der Unterzeichnende übernimmt keine Haftung für das Vorhandensein von Mängeln oder Schäden, die hier nicht aufgeführt sind. Ggf. ist ein Sachverständiger für Holz- bzw. Bauwerksschäden hinzuzuziehen.

3.3.1 Übersicht der baulichen Anlagen

Besichtigt wurde ausschließlich von der Grundstücksgrenze aus die Außenansichten des Gebäudes sowie die Außenanlage. Das Grundstück und das Gebäude selbst konnte nicht besichtigt werden, der Zugang wurde nicht gewährt, somit kann über die Ausstattung und deren Zustand keine Angaben gemacht werden.

Die nachfolgende Beschreibung basiert im Wesentlichen auf den äußerlich erkennbaren Merkmalen und der Aktenlage (Bezirksamt Neukölln von Berlin, Fachbereich Stadtentwicklungsamt – Bauaktenarchiv).

Zur Wertermittlung werden deshalb zunächst Annahmen getroffen, die Ausbau und Objektfertigstellung und einen lage- und objektartüblichen gewöhnlichen, schaden- und mangelfreien Ausstattungs- und Instandhaltungszustand unterstellen. Es ist nicht auszuschließen, dass der tatsächliche Zustand des Wertermittlungsobjektes hinsichtlich des Ausbauzustandes, der Ausbauqualität oder der Fläche von nachfolgender Gebäudebeschreibung abweicht, so dass sich für einen Erwerber ggf. auch zusätzliche Baukosten für erforderliche Arbeiten ergeben können.

Die Unsicherheit hier nicht berücksichtigter, einen Erwerber ggf. belastender besonderer Objektmerkmale wird den Gepflogenheiten des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs entsprechend pauschal mit einem Risiko-Wertabschlag am Ende des Gutachtens berücksichtigt.

Gebäudeart

Doppelhaushälfte, eingeschossig, Walmdach (Dachgeschossausbau nicht bekannt wird als unausgebaut unterstellt), unterkellert. Auf die Liegenschaftskarte in der Anlage 3 zum Gutachten wird weiterführend verwiesen.

Entstehung

Im Rahmen dieser Verkehrswertermittlung wurde die Zulässigkeit der bestehenden Bebauung nicht überprüft. Vorgelegen haben nachfolgende Informationen (aus der Bauakte):

- Baugenehmigung Nr. 342517 vom 12.05.1970
- Errichtung der Doppelhaushälfte wird auf vorgenannter Grundlage das Baujahr mit 1970 festgestellt
- die angebaute überdachte Terrasse wurde unterkellert, eine Baugenehmigung / Zeichnungen wurden in der Bauakte nicht vorgefunden



3.3.2 Beschreibung der baulichen Anlagen

Gebäudekonzeption und Nutzung

Die Doppelhaushälfte ist wie folgt aufgeteilt (Quelle Bauakte):

Aufteilung: • 1 Wohnung (EG)

Keller: • Wirtschaftsräume, Heizung

Erdgeschoss: • 3 Zimmer, Wohnzimmer mit offener Küche, Gäste-WC, Badezimmer, Flur

Obergeschoss: • nicht vorhanden

Dachgeschoss: • als nicht ausgebaut unterstellt

Geschoss Höhen lt. • nicht vorliegend

Bauzeichnungen:

Belichtung: • die Räume sind gut belichtet

Die Aufteilung des Gebäudes (Stand ca. 1970) kann in der Anlage 4 den abgedruckten Grundrissplänen entnommen werden. Hierbei handelt es sich um nicht maßstabsgerechte Kopien der in den Bauakten des Bezirksamtes Neukölln vorgefundenen Pläne.

Rohbau

Verwendete Abkürzungen für Keller-/ Erd-/ Ober-/ Dachgeschoss = KG / EG / OG / DG

Tragwerkskonstruktion: • Fertighausbauweise (Firma Okal)

Fundamente: • Streifenfundamente

Kellerwände: • Beton

Außenwände: • Fertighausbauweise

Decken: • Geschoßdecken über KG als Stahlbetondecke (Kaiserdecke), über EG Holzbalkendecke

Innenwände: • Fertighausbauweise

Dachform/Konstruktion: • Walmdach
• Eindeckung mit glasierten Dachziegeln

Entwässerung: • Außenentwässerung

Schornstein: • 2-zügig nach Bauzeichnung
• vermutlich stillgelegt

Ausbau

Sockel: • verputzt

Fassade: • Putzfassade
• Wärmedämmverbundsystem nachträglich erstellt

Innenwände: • keine Innenbesichtigung möglich

Fußbodenbelag: • keine Innenbesichtigung möglich

Deckenbekleidungen: • keine Innenbesichtigung möglich

Fenster: Fenster/-sicherung: • Kunststofffenster (2-fach)
• Rollläden in Kunststoff

Innentüren: • keine Innenbesichtigung möglich

Eingangsbereich: • Kunststoffeingangstür, einflügelig, weiß

Geschosstreppen: • keine Innenbesichtigung möglich



Sanitäre Installation: • keine Innenbesichtigung möglich

Sanitärobjekte: • keine Innenbesichtigung möglich

Terrasse: • überdachte Terrasse vorhanden (unterkellert)
• Fliesen-Belag
• Brüstung: Metallgeländer

Gebäudetechnik

Wasserinstallationen: • zentrale Wasserversorgung über Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz

Abwasserinstallationen: • Ableitung in kommunales Abwasserkanalnetz

Elektroinstallation: • keine Innenbesichtigung möglich

Heizungsart: • Gaszentralheizung (unterstellt)

Beheizung: • keine Innenbesichtigung möglich

Warmwasser: • keine Innenbesichtigung möglich

Besondere Bauteile und Einrichtungen (nicht in Wohngebäudegrundfläche erfasst)

Besondere Bauteile und Einrichtungen: • überdachte und unterkellerte Terrasse

Sonstiges: wesentliche Sonderausstattungen (z.B. Alarmanlage, Solaranlage, Wärmepumpe, BUS-System, Sauna etc.) • keine vorhanden

Zusammenfassend wird ein durchschnittlicher Ausstattungsstandard¹¹ und Unterhaltungszustand unterstellt.

3.3.3 Zustand der baulichen Anlage

Instandhaltungs- / Modernisierungsmaßnahmen:

Unterstellt wird, dass wesentliche Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt worden sind. Durch die fehlende Innenbesichtigung können keine weiteren Angaben vorgenommen werden.

Energetische Eigenschaften:

Ein Energiepass ist vermutlich nicht vorhanden bzw. konnte seitens der Grundstückseigentümer bzw. seitens der Verfahrensbeteiligten auf Anforderung nicht beigebracht werden. Aussagen zur Energieeffizienz des zu bewertenden Gebäudes, die geeignet wären, den Energieausweis zu ersetzen, werden nicht getätigten.

Instandsetzungsbedarf, Wertminderungen

- keine Innen- und Grundstücksbesichtigung möglich

3.3.4 Außenanlagen und sonstige baulichen Anlagen

Zu den baulichen Außenanlagen zählen z. B. befestigte Wege und Plätze, Ver- und Entsorgungseinrichten auf dem Grundstück und Einfriedungen. Zu den sonstigen Anlagen zählen insbesondere Gartenanlagen.

Plattierungen: • Plattierung von Fußwegen und Abstellplätzen mit Betonpflaster

Einfriedung: • nordwestlich Doppelstabmattenzaun (Hauseingang), straßenseitig Metallzaun, elektrisches Metalltor für die Grund-



- stückszufahrt
- übliche seitliche Einfriedung mit Hecken und Maschendrahtzaun
- Gartenanlage:**
- Ziergarten und Rasenfläche
 - insgesamt übliche und gepflegte Gartengestaltung
- Sonstige Anlagen:**
- nicht vorhanden
- Einstufung Außenanlage:**
- durchschnittlich und für die Lage üblich

3.3.5 Bemessung BGF und der Wohn-/ Nutzfläche

Für die Wertermittlung ist das Maß der baulichen Nutzung mit entscheidend. Hierzu ist es notwendig, die Bruttogrundfläche (BGF) und die Wohn- bzw. Nutzfläche zu ermitteln. Die Maße und Flächenangaben wurden den zur Verfügung stehenden Plänen und Unterlagen (Einsicht in die Bauakte des Bauarchivs beim Bezirksamt Neukölln von Berlin) entnommen. Für eine Übereinstimmung mit der tatsächlichen Ausführung in natura kann keine Gewähr übernommen werden.

Die Berechnungen wurden ausschließlich für die vorliegende Bewertung durchgeführt bzw. die Angaben hierfür auf Plausibilität überprüft. Die Genauigkeit entspricht den Erfordernissen der Wertermittlung. Die Angaben sind daher lediglich für diesen Zweck geeignet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch den Sachverständigen kein eigenes Aufmaß der Wohn- und Nutzfläche durchgeführt wurde. Auf die hiermit verbundenen, eventuellen Ungenauigkeiten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

Ermittlung der Brutto-Grundfläche (BGF)

Die Brutto-Grundfläche beschreibt den Baukörper und bildet ein Maß für die Größe des Gebäudes. Sie ist die Grundlage für die Ermittlung der Herstellungskosten, die an späterer Stelle durchgeführt wird.

Sie wird ermittelt nach der DIN 277¹² und ist die Summe der Grundflächen aller Grundrisssebenen ohne nicht nutzbare Dachflächen, berechnet zwischen den äußersten Maßen auf Fußbodenhöhe, einschließlich äußerer Bekleidung, aber ohne konstruktive oder gestalterische Vor- und Rücksprünge und Hohlräume. Für die Anwendung der NHK 2010 sind im Rahmen der Ermittlung der BGF nur die Grundflächen der Bereiche a und b zu Grunde zu legen. Balkone, auch wenn sie überdeckt sind, sind dem Bereich c zuzuordnen.

Aufgrund der in der Ermittlung der Flächen enthaltenen Unwägbarkeiten (Bauzeichnung - tatsächliche Bauausführung) werden die Rechenergebnisse gerundet und nur als Näherungswerte verstanden und in einer für die Wertermittlung ausreichenden Genauigkeit wie folgt ermittelt (Grundlage Berechnung zum Lageplan, Dipl.-Ing. Gerhard Schiller vom 23.07.1969):

Tabelle 1: Ermittlung Bruttogrundfläche

Geschoss Lage	Geschoss Zahl	Länge (in m)	Breite (in m)	Grundfläche (in m ²)	Brutto-Grundfläche (in m ²)
KG/EG/DG	3	11,43	10,26	117,27	351,82
BGF rd.					352

Ermittlung der Wohnfläche

Die wohnlich nutzbare Fläche wurde auf der Grundlage vorliegender Unterlagen (Bauakte, Genehmigungsplanung 1970) in einer für die Wertermittlung ausreichenden Genauigkeit

11 Die Standardstufen können wie folgt definiert werden: 1 = einfach; 2 = mittel; 3 = zeitgemäß/durchschnittlich; 4 = gehoben; 5 = stark gehoben

12 In Anlehnung nach DIN 277, Ausgabe DIN 277-1: 2005-02



ermittelt.

Tabelle 2: Wohnfläche

Geschoss	Geschossfläche	NFF	Wohnfläche in m ²
Erdgeschoss			100
abzüglich	0% Putzabschlag		0
Summe rd.			100

Anmerkungen zu den ermittelten Wohnflächen:

- Kellerräume gelten i. d. R. nicht als Wohnraum und werden daher in der Wohnfläche nicht berücksichtigt.
- In Anbetracht der Verfahrenswahl ist die exakte Wohnfläche jedoch nicht ausschlaggebend; sie geht nicht unmittelbar in die Wertermittlung ein.

3.3.6 Bemessung der Gesamtnutzungs- und Restnutzungsdauer

Gesamtnutzungsdauer (GDN)

Die Gesamtnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann.

Im vorliegenden Fall wird ein Gebäudestandard von 4,00 gemäß dem Modell des Gutachterausschusses Berlin zugrunde gelegt. Die durchschnittliche Lebensdauer von Gebäuden dieser Art und Bauweise wird mit rd. 80¹³ Jahren eingeschätzt.

(modifizierte) Restnutzungsdauer (RND)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Die Restnutzungsdauer wird in der Regel auf Grundlage des Unterschiedsbetrags zwischen der Gesamtnutzungsdauer und dem Alter der baulichen Anlage am maßgeblichen Stichtag unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts ermittelt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine eingeschossige Doppelhaushälfte in Fertighaus-Bauweise, Baujahr 1970 in einem „normalen“¹⁴ baulichen Zustand.

„Normaler, im wesentlichen durchschnittlicher baulicher Unterhaltungszustand. Geringe oder normale Verschleißerscheinungen, geringer oder mittlerer Instandhaltungs- und Reparaturanstau (z.B. malermäßige Renovierung der Fassaden/Fenster, Klempnerarbeiten).“

Gesamtnutzungsdauer (gem. Modell der Sachwertfaktoren):

- 80 Jahre

bisheriges Alter (am Stichtag):

- 52 Jahre

Modernisierungen (Zeit / Umfang):

- Modell der Sachwertfaktoren GAA Berlin

Modernisierungsgrad (gem. Anl. 2 ImmoWertV):

- Modell der Sachwertfaktoren GAA Berlin

baulicher Zustand (Modell GAA Berlin)

- normal

Restnutzungsdauer (gem. Modell der Sachwertfaktoren):

- 40 Jahre

¹³ Gemäß dem Modell der Faktoren zur Anpassung des Sachwertes von Grundstücken mit Eigenheimen an die Lage auf dem Grundstücksmarkt in Berlin, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nr. 58 vom 30.12.2021 Seite 5602 ff.

¹⁴ <https://www.berlin.de/gutachterausschuss/service/glossar/artikel.156899.php>



Die Restnutzungsdauer wurde anhand des Modells der Sachwertfaktoren 2021 des Gutachtenrausschusses für Grundstückswerte in Berlin sachverständlich bestimmt.

4 Wertermittlung

Definition des Verkehrswertes (§ 194 BauGB)

"Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre."

Pragmatisch lässt sich nach REUTER¹⁵ unter dem Verkehrswert der Preis verstehen, der

- am Wertermittlungsstichtag, also der Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung bezieht
- im gewöhnlichen Geschäftsverkehr (das ist der freie Handel auf dem örtlichen lage- und artenspezifischen Grundstücksmarkt zwischen jedermann bei freihändiger Angebots und zwangloser Nachfrage) und
- nach der Qualität des zu bewertenden Grundstückes (Wertermittlungsobjekt)

am wahrscheinlichsten zu erzielen wäre.

Wahl des Wertermittlungsverfahrens

Die Wertermittlung erfolgt auf Basis durchschnittlicher, marktüblicher Objekte. Das Ermittlungsergebnis ist unter Berücksichtigung der Marktsituation zu bemessen (Marktanpassung). Besondere objektspezifische, individuelle Eigenschaften werden berücksichtigt, so weit sie der gewöhnliche Geschäftsverkehr beachtet. Nach der Immobilienwertermittlungsverordnung (§ 6 Abs. 1 ImmoWertV) ist die Auswahl anzuwendender Wertermittlungsverfahren anhand ihrer Eignung nach den Gepflogenheiten des Grundstückmarktes und entsprechend der zur Verfügung stehenden Datengrundlage zu begründen.

Vergleichswertverfahren: Grundlage: Kaufpreise von Objekten, die hinsichtlich wertbeeinflussender Merkmale mit dem zu bewertenden Objekt hinreichend übereinstimmen.

Sachwertverfahren: Grundlage: Substanzwert der baulichen Anlagen

Ertragswertverfahren: Grundlage: marktüblich erzielbare Erträge, (Rendite a.g. lageüblich „stabil“ erzielbarer Miete)

Hinsichtlich der vorliegenden Gebäudesituation, der Flächen und Ausstattung sowie der Rechtsverhältnisse würde ein Objektvergleich erhebliche Anpassungen erfordern. Der Erwerb mit der Absicht einer Vermietung und dem Zweck der Gewinnerzielung aus Mieteinnahmen ist in der Lage a.g. unzureichender Renditeaussichten unüblich. Die marktübliche Einschätzung der Gebäudesubstanz (Baukostenbezug) begründen die Anwendung des Sachwertverfahrens, wenn die bei gehandelten Ein- und Zweifamilienhäusern übliche Eigennutzung problemlos möglich und für den Erwerb bestimmd ist.

Nachfolgend wird gemäß des ZVG (Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung) eine lastenfreie Wertermittlung ohne Berücksichtigung der Eintragungen in Abteilung II des eingangs dargestellten Grundbuchs durchgeführt.

Hinweis

Bei den nachfolgenden Kalkulationen handelt es sich um die Wiedergabe der Ergebnisse eines EDV-unterstützten Rechengangs. In den Nachkommastellen sind daher im Gutachtentext Rundungen vorgenommen worden. Insofern kann der Nachvollzug der Kalkulationen mit den aufgeführten gerundeten Werten zu geringen Abweichungen führen.



4.1 Bodenwertermittlung

Zunächst ist der Bodenwert stichtagsbezogen für das (gedanklich) unbebaute Grundstück zu bestimmen auf Grundlage von Preisen für Vergleichsgrundstücke oder geeigneter Bodenrichtwerte.

Nach § 40 Abs. 1 & 2 ImmoWertV ist der Bodenwert vorrangig durch Preisvergleich zu ermitteln. Dazu bieten sich zwei Verfahren an:

- der unmittelbare Preisvergleich mit Kaufpreisen von Vergleichsgrundstücken und
- der mittelbare Preisvergleich mit einem objektspezifisch angepassten Bodenrichtwert.

Aufgrund der individuellen Objekt- und Grundstückseigenschaften sind keine unmittelbaren Vergleichspreise recherchierbar. Da eine ausreichende Anzahl von geeigneten Vergleichsfällen unbebauter Grundstücke nicht vorliegt, wird der objektspezifisch angepasste Bodenrichtwert als Grundlage verwendet.

Bodenrichtwert und Bodenrichtwertgrundstück

Der Bodenrichtwert ist bezogen auf einen Quadratmeter Grundstücksfläche des Bodenrichtwertgrundstücks. Das Bodenrichtwertgrundstück ist ein unbebautes und fiktives Grundstück, dessen Grundstücksmerkmale weitgehend mit den vorherrschenden grund- und bodenbezogenen wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen in der Bodenrichtwertzone übereinstimmen. Er spiegelt nicht die spezifischen Eigenschaften einzelner Grundstücke wieder.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin (GAA Berlin) hat für das Gebiet im Bereich des Wertermittlungsobjektes den Bodenrichtwert zum:

1. Januar 2021 mit 580 €/m² bei einer GFZ^{Lage} = 0,4 ermittelt.

Er bezieht sich auf Grundstücke mit folgenden Merkmalen:

- Baureifes Land, Wohnbaufläche
- erschließungsbeitragsfrei.

Hinweis: „Entsprechend dem Modell der Sachwertfaktoren 2021 (GAA Berlin) ist für den Bodenwert der letzte vor dem jeweiligen Vertragsdatum des Kauffalles veröffentlichte Bodenrichtwert anzusetzen. Eine GFZ-Anpassung ist nicht vorzunehmen.“

Objektspezifisch angepasster Bodenwert

Zur Ermittlung des objektspezifisch angepassten Bodenrichtwerts sind die nach den §§ 13 bis 16 ImmoWertV ermittelten Bodenrichtwerte auf ihre Eignung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 ImmoWertV zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts anzupassen.

Abweichungen werden im Folgenden durch entsprechende Zu- und Abschläge zur Anpassung an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und bezüglich des Zustandes des Wertermittlungsgrundstückes berücksichtigt.

Der Bodenwert je m² wird zum Wertermittlungsstichtag beeinflusst durch:

Tabelle 3: Werteinflüsse

Werteinflüsse	Verhältnisse bei Wertermittlungsobjekt
• Preisentwicklung	Für die Ableitung der Sachwertfaktoren 2021 (GAA Berlin) wurde in der Kaufpreissammlung nach Kauffällen in einem Zeitraum vom 01. Januar 2018 bis zum 30. Juni 2021 recherchiert. Gemäß oben zitierter Modellbeschreibung zur Anwendung der Sachwertfaktoren ist damit zwingend der BRW zum Stichtag 1. Januar 2021 zu verwenden, die Recherche in der Kaufpreissammlung endet am 30. Juni 2021. Die Berücksichtigung der weiteren konjunkturellen Entwicklung ab dem 01.



• Art u. Maß der baulichen Nutzung	Juli 2021 bis zum Wertermittlungsstichtag erfolgt am Ende des Gutachtens.
• zu erwartende Erschließungsbeiträge	Bauland, offene Bauweise, überwiegend Ein- und Zweifamilienreihenhäuser - keine Anpassung erforderlich erschließungsbeitragsfrei, keine Anpassung erforderlich
• Grundstücksgröße, Ausrichtung und Zuschnitt	lageüblich - keine Anpassung erforderlich
• bauliche Einschränkungen durch die Nachbarbebauung	lageüblich - keine Anpassung erforderlich
• Nachbarschaft, örtliche Lage	lageüblich - keine Anpassung erforderlich
• Sonstige Einflüsse (Rechte, Lasten)	keine werterheblichen Einflüsse bekannt geworden oder zu berücksichtigen

Die den Bodenwert bestimmenden Merkmale sind im Bodenrichtwert und den Anpassungen ausreichend berücksichtigt. Es bestehen sonst keine weiteren werterheblichen Unterschiede des (fiktiv unbebauten) Wertermittlungsgrundstückes zu lagedurchschnittlichen Merkmalen der Grundstücke der selben Bodenrichtwertzone.

Rechte und Belastungen

Der Werteinfluss der in Abt. II eingetragenen Lasten und Beschränkungen wird im Rahmen dieses Gutachtens nicht berücksichtigt (vgl. § 50 ff ZVG).

Tabelle 4: Bodenwertermittlung

Anpassungen	Richtwertgrundstück	Wertermittlungsobjekt Anpassung nötig?	Anpassungs-faktor
Bodenrichtwert (BRW):	580 €/m²	...	x...
Art u. Maß der baulichen Nutzung	BNP	nein	1,00
Erschließungsbeiträge:	ebf	nein	1,00
Grundstücksgröße, Ausrichtung und Zuschnitt	lageüblich	nein	1,00
bauliche Einschränkungen	keine	nein	1,00
Nachbarschaft, örtliche Lage	keine	nein	1,00
Sonstiges (Rechte/Lasten)	keine Unterschiede	nein	1,00
objektspezifisch angepasster Bodenwert			= rund 580 €/m²
Bodenwert gesamt	457 m ² x 580 €/m ²	=	265.060 €
Bodenwert (ebf)		= rund	265.100 €

4.2 Ermittlung des vorläufigen Sachwerts der baulicher Anlagen

Das Sachwertverfahren (§§ 35 -39 ImmoWertV) beruht im Wesentlichen auf einer nach kostenorientierten Gesichtspunkten durchgeführten Wertermittlung. Im Sachwertverfahren wird der Sachwert des Grundstücks aus den vorläufigen Sachwerten der nutzbaren baulichen und sonstigen Anlagen sowie aus dem Bodenwert ermittelt (§ 35 Abs. 1 ImmoWertV).

Zur Ermittlung des vorläufigen Sachwerts der baulichen Anlagen (§ 36 Abs. 1 ImmoWertV)



sind die durchschnittlichen Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV) mit dem Regionalfaktor (§ 36 Abs. 3 ImmoWertV) und dem Alterswertminderungsfaktor (§ 38 ImmoWertV) zu multiplizieren.

4.2.1 Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen stehen für die aufzuwendenden Kosten, die sich unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für die Errichtung eines dem Wertermittlungsobjekt nach Art und Standard vergleichbaren Neubaus am Wertermittlungsstichtag unter Zugrundelegung zeitgemäßer, wirtschaftlicher Bauweisen ergeben würde. Der Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten sind in der Regel modellhafte Kostenkennwerte zugrunde zu legen, die auf eine Flächen-, Raum- oder sonstige Bezugseinheit bezogen sind (Normalherstellungskosten), und mit der Anzahl der entsprechenden Bezugseinheiten der baulichen Anlage zu multiplizieren.

In der vorliegenden Bewertung werden modellkonform zu den zur Verfügung stehenden Sachwertfaktoren die Normalherstellungskosten NHK 2010¹⁶ verwendet.

Von den Normalherstellungskosten nicht erfassste werthaltige einzelne Bauteile sind durch marktübliche Zuschläge bei den durchschnittlichen Herstellungskosten zu berücksichtigen, soweit sie nicht in Wertansätzen enthalten sind und im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berücksichtigt werden.

4.2.2 Normalherstellungskosten (NHK 2010)

Die Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) sind Bestandteil der Anlage 4 der ImmoWertV. Sie sind in €/m² Brutto-Grundfläche angegeben und abhängig von der Gebäudeart (Gebäudetyp, Bauweise, Ausbauzustand) und der Ausstattung (Standardstufe) des Wertermittlungsobjektes. In den Kostenkennwerten der NHK 2010 sind die Umsatzsteuer und die üblichen Baunebenkosten, insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördlichen Prüfungen und Genehmigungen bereits enthalten. Die NHK 2010 sind bezogen auf den Kostenstand des Jahres 2010 (Jahresdurchschnitt) und stellen bundesdeutsche Mittelwerte dar.

Es wird in der vorliegenden Wertermittlung der Kostenkennwert der NHK 2010 zu Grunde gelegt, der dem Modell der Sachwertfaktoren 2021 des GAA Berlin entspricht.

Abbildung 1: Normalherstellungskosten (NHK 2010)

Keller-, Erdgeschoss		Dachgeschoss voll ausgebaut					Dachgeschoss nicht ausgebaut				
		1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Standardstufe											
freistehende Einfamilienhäuser ^a	1.01	655	725	835	1 005	1 260	1.02	545	605	695	840
Doppel- und Reihenendhäuser	2.01	615	685	785	945	1 180	2.02	515	570	655	790
Reihenmittelhäuser	3.01	575	640	735	885	1 105	3.02	480	535	615	740
											925

Ermittlung des Ausstattungsstandards

Die Ausstattung von Wohnhäusern wird entsprechend der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) in fünf Standardstufen klassifiziert. Die Einordnung zu einer Standardstufe ist insbesondere abhängig vom Stand der technischen Entwicklung und den bestehenden rechtlichen Anforderungen am Wertermittlungsstichtag. Dafür sind die Qualität der verwendeten Materialien und der Bauausführung sowie die energetischen Eigenschaften von Bedeutung. Zur Orientierung und Modellbeschreibung enthält die ImmoWertV (Anlage 4) eine Beschreibung der Standardmerkmale. Danach sind die Standardstufen verein-

¹⁶ Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) – Kostenkennwerte für die Kostengruppen 300 und 400 in Euro/m² Bruttogrundfläche einschließlich Baunebenkosten und Umsatzsteuer, Kostenstand 2010 in: ImmoWertV – Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805)



facht wie folgt definiert:

- Stufe 1:** • nicht zeitgemäße, sehr einfache Ausstattung z. B. Standard der 1950er Jahre
- Stufe 2:** • teilweise nicht zeitgemäße, einfache Ausstattung z. B. Standard der 1970er Jahre
- Stufe 3:** • zeitgemäße und mittlere Ausstattung z. B. Standard der 2000er Jahre
- Stufe 4:** • zeitgemäße und gehobene Ausstattung (Neubaustandard)
- Stufe 5:** • zeitgemäße und stark gehobene Ausstattung (Luxusausstattung)

Im vorliegenden Wertermittlungsfall ergibt sich nachfolgende Wertung im Sinne der Immo-WertV und der Sachwertfaktoren 2021 des GAA Berlin:

Tabelle 5: Gebäudestandard

Typ 2.02		Standardstufe				
Standardmerkmal		1	2	3	4	5
Außenwände					1	
Dach					1	
Fenster und Außentüren					1	
Innenwände und -türen					1	
Deckenkonstruktion und Treppen					1	
Fußböden					1	
Sanitäreinrichtungen					1	
Heizung					1	
Sonstige technische Ausstattung					1	
Kostenkennwerte f. Gebäudeart (pro m²):	515 €	570 €	655 €	790 €	985 €	

Über die Wägungsanteile der einzelnen Standardmerkmale ergibt sich folgender gewogener Kostenkennwert:

Standardmerkmal	Wägungs-anteil	Anteil am Kostenkennwert	Anteil an der Standardstufe
Außenwände	23%	182 € /m ²	0,92
Dach	15%	119 € /m ²	0,60
Fenster und Außentüren	11%	87 € /m ²	0,44
Innenwände und -türen	11%	87 € /m ²	0,44
Deckenkonstruktion und Treppen	11%	87 € /m ²	0,44
Fußböden	5%	40 € /m ²	0,20
Sanitäreinrichtungen	9%	71 € /m ²	0,36
Heizung	9%	71 € /m ²	0,36
Sonstige technische Ausstattung	6%	47 € /m ²	0,24
Ergebnisse (gewogene Summen)	100%	790 € /m²	4,00



4.2.3 Berücksichtigung von Korrekturen und Alterswertminderung

Korrektur wegen der Baupreisentwicklung - Baupreisindex (BPI)

Die Anpassung der NHK aus dem jeweiligen Basisjahr an die allgemeinen Wertverhältnisse erfolgt mittels dem Baupreisindex gemäß Modell der Sachwertfaktoren 2021¹⁷. Laut Auskunft des statistischen Landesamtes Berlin (Internetabfrage) beträgt der zutreffende Baupreisindex (Basisjahr 2010 = 100) für den Neubau von Wohngebäuden 131,7 was zu einem Faktor von 1,470 führt.

Änderung Wertverhältnisse	Baupreisindex	
Feststellungszeitpunkt	Ø 2010	2. Quartal 2021
Indexwert (2015 = 100)	89,6	131,7
Änderung in %:	46,99	

Korrektur wegen Regionalfaktor

Der Regionalfaktor ist ein vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss festgelegter Modellparameter zur Anpassung der durchschnittlichen Herstellungskosten an die Verhältnisse am örtlichen Grundstücksmarkt. Der vom Gutachterausschuss festgelegte Regionalfaktor beträgt 1,0, so dass keine diesbezügliche Regionalisierung der durchschnittlichen Herstellungskosten erfolgt.

Tabelle 6: Korrekturen des Kostenkennwertes

Eigenschaften des tabellierten Standardgebäudes		
Nutzungsgruppe	freistehende Einfamilienhäuser	
Gebäudetyp	Typ 2.02 (Keller-, Erdgeschoss, Dachgeschoss nicht ausgebaut)	
gewogener Gebäudestandard	4,00	
gewogener Kostenkennwert:		
Korrekturfaktor (Zweifamilienhaus)	(GAA Berlin keine Korrektur)	x 1,00
Korrektur wegen Baupreisindex		x 1,470
Korrektur wegen Regionalfaktor	(GAA Berlin keine Korrektur)	x 1,00
korrigierter Kostenkennwert bezogen auf Wertermittlungsstichtag rd. = 1.161 €/m² BGF		

Besondere Bauteile und c-Flächen (i.S. der DIN 277)

Werthaltige, bei der BGF-Berechnung nicht erfasste Bauteile, wie z. B. Dachgauben, Balkone und Vordächer sind in Ansatz zu bringen. Soweit diese Bauteile erheblich vom Üblichen abweichen, ist ggf. ihr Wertefluss als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal nach der Marktanpassung zu berücksichtigen. Nachfolgende Bauteile / c-Flächen sind ggf. zu berücksichtigen:

- überdachte und unterkellerte Terrasse, Zeitwert entsprechend als vom Markt werthaltig anzusehen (im Sachwertfaktor nicht berücksichtigt¹⁸)
- Wertansatz: 7.500 €

¹⁷ Gemäß dem Modell der Faktoren zur Anpassung des Sachwertes von Grundstücken mit Eigenheimen an die Lage auf dem Grundstücksmarkt in Berlin, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nr. 58 vom 30.12.2021 Seite 5602 ff.

¹⁸ GAA Berlin, Frau Prokott: kein gesonderter Ansatz für besondere Bauteile durchschnittlicher Bauart



Alterswertminderungsfaktor

Die auf der Grundlage der Normalherstellungskosten unter Berücksichtigung der entsprechenden Korrekturen und mit Hilfe des Baupreisindexes auf den Wertermittlungsstichtag bezogenen Herstellungskosten entsprechen denen eines neu errichteten Gebäudes. Soweit es sich nicht um einen Neubau handelt müssen diese Herstellungskosten mittels Alterswertminderungsfaktor gemindert werden. Der Alterswertminderungsfaktor entspricht dem Verhältnis der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer (§ 38 ImmoWertV).

Ausgehend von einer Gesamtnutzungsdauer (GND) von 80 Jahren und einer Restnutzungsdauer (RND) von 40 Jahren ergibt sich ein Alterswertminderungsfaktor von 0,50 für die Doppelhaushälfte.

4.3 Vorläufiger Sachwert der Außenanlagen und sonstigen Anlagen

Der vorläufige Sachwert der für die jeweilige Gebäudeart üblichen baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen (§ 37 ImmoWertV) ist gesondert zu ermitteln, soweit die Anlagen wertbeeinflussend sind und nicht bereits anderweitig erfasst wurden. Der vorläufige Sachwert kann nach den durchschnittlichen Herstellungskosten unter Berücksichtigung einer Alterswertminderung, nach Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung ermittelt werden.

Die Außenanlagen haben den ortsüblichen Umfang. Entsprechend der Berliner Auswertepraxis wurde für die Außenanlage kein Wertansatz vorgenommen. Die sonstigen Anlagen werden ggf. mit dem Zeitwert pauschal berücksichtigt¹⁹. Dabei wird auf eine derartige Berücksichtigung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verwiesen, der in der Regel nur pauschale Beträge (wenn überhaupt) ansetzt.

4.4 Vorläufiger Sachwert des Grundstücks

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks (§ 35 Abs. 2 ImmoWertV) ergibt sich grundsätzlich durch Bildung der Summe von:

- vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen
- vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen und
- dem ermittelten Bodenwert (marktüblichen Grundstücksgröße).

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks berechnet sich im vorliegenden Fall wie folgt:

Tabelle 7: Ermittlung des vorläufigen Sachwerts

Gebäudebezeichnung	Doppelhaus- hälfte
• Bruttogrundfläche (BGF) in m ²	352
• korrigierter Kostenkennwert €/m ² BGF	1.161 €
• besonders zu veranschlagende Bauteile:	0 €
• Zu-/ Abschläge:	0 €
Herstellungskosten (zum WE-Stichtag)	408.458 €
Alterswertminderung	
• Gesamtnutzungsdauer (GND) in a	80
• Restnutzungsdauer (RND) in a	40
• Alterswertminderungsfaktor	0,50
• Betrag	204.229 €

¹⁹ Gemäß dem Modell der Faktoren zur Anpassung des Sachwertes von Grundstücken mit Eigenheimen an die Lage auf dem Grundstücksmarkt in Berlin



Zeitwert			
• Gebäude (bzw. Normgebäude)	204.229 €		
• besonders zu veranschlagende Bauteile	0 €		
vorläufiger Sachwert baulicher Anlagen	204.229 €		
vorläufiger Sachwert baulicher Anlagen insgesamt			204.229 €
• vorläufiger Sachwert der Außenanlagen (0 % v. vorläufiger Sachwert baulicher Anlagen)	+ 0 €		
• weitere bauliche Anlagen: ggf. Berücksichtigung unter boG	+ 0 €		
• vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen und Außenanlagen	= 204.229 €		
• Bodenwert	+ 265.100 €		
vorläufiger Sachwert des Grundstücks	= 469.329 €		
	rd.		469.330 €

4.5 Marktangepasster vorläufiger Sachwert

Die Anpassung eines ermittelten, vorläufigen Sachwertes für ein bebautes Grundstück an die Marktlage geschieht mit Hilfe der objektspezifischen Marktanpassungs faktoren²⁰ (Sachwertfaktor). Sie spiegeln das Verhältnis der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielten Kaufpreise zu dem berechneten, vorläufigen Sachwert eines bebauten Grundstücks wieder.

Nachfolgend wird ein Sachwertfaktor in Ansatz gebracht, der den (vorläufigen) substanzorientierten Sachwert an den Verkehrswert annähert. Der Berliner Gutachterausschuss gibt derartige Faktoren, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nr. 58 vom 30.12.2021 Seite 5602 ff vor (Tabelle 5). Damit errechnet sich ein Sachwertfaktor von rd. 1,105, der als marktgerecht eingeschätzt wird.

Die vorgenommene Marktanpassung mittels objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor resultiert hierbei aus der Höhe des ermittelten vorläufigen Sachwerts des Grundstücks, der mittleren stadt räumlichen Wohnlage, einem „normalen“ baulichen Zustand, der Gebäudeart Doppelhaushälfte, der Gebäudekonstruktion Fertighaus, Lage im Westteil und der Baujahrsgruppe 1949 - 1970.

vorläufiger Sachwert des Grundstücks	469.330 €
objektspezifisch angepasster Sachwertfaktor rd.	1,105
marktangepasster vorläufiger Sachwert rd.	518.610 €

4.6 Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung

Für die Ableitung der Sachwertfaktoren 2021 (GAA Berlin) wurde in der Kaufpreissammlung nach Kauffällen in einem Zeitraum vom 01. Januar 2018 bis zum 30. Juni 2021 recherchiert. Die Berücksichtigung der weiteren konjunkturellen Entwicklung²¹ ab dem 01. Juli 2021 bis zum Wertermittlungsstichtag ist nachfolgend zu berücksichtigen.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin hat mit seiner Geschäftsstelle die Daten alle ihm derzeit vorliegenden, notariell beurkundeten Kaufverträge des 1. Halbjahres 2022 einer ersten Analyse unterzogen. Diese Analyse zeigt:

- Gesamtanzahl der Kauffälle um rd. -12 % auf 11.854 Kauffälle gesunken, Geldumsatz mit rd. 9,3 Mrd. € annähernd gleich geblieben (-1 %)
- bis zur Mitte des Jahres weiter steigende Preise
- der Umsatz an Baugrundstücken zur Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern ist im

20 Verhältnis Kaufpreis/vorläufiger Sachwert

21 GAA Berlin: Entwicklung des Immobilienmarktes im 1. Halbjahr 2022



- Vergleich zum 1. Halbjahr 2021 deutlich rückläufig (-17 %)
• die Anzeichen deuten allerdings auf ein Ende des Preisanstiegs hin.

Der Umsatz bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist gegenüber dem 1. Halbjahr 2021 rückläufig (-9 %). Auch hier dürften die allgemein gestiegenen Kostenbelastungen die Zurückhaltung erklären. Demgegenüber ist bis zur Mitte des Jahres 2022 weiterhin ein Preisanstieg beim Erwerb von Ein- und Zweifamilienhäusern zu beobachten (+13 %).

Die Entwicklungsperspektiven in der Lage des Wertermittlungsobjektes werden als positiv angesehen. Die Berücksichtigung der Marktentwicklung auf weiter höheren Kaufpreisniveau gegenüber dem Untersuchungszeitraum zur Ermittlung der hier verwendeten Sachwertfaktoren durch den Berliner Gutachterausschuss (Ableitung zum Stichtag 30. Juni 2021) erfolgt durch einen geschätzten Zuschlag in Höhe von 10%.

4.7 Berücksichtigung objektspezifischer Grundstücksmerkmale

Im Rahmen der Wertermittlung sind Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen, denen der Grundstücksmarkt einen Werteinfluss beimisst (§ 8 Abs. 1 ImmoWertV).

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die nach Art oder Umfang erheblich von dem auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt Üblichen oder erheblich von den zugrunde gelegten Modellen oder Modellansätzen abweichen (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV).

Bei der Sachwertermittlung und in der Marktanpassung nicht berücksichtigte Grundstücksmerkmale, wie eine wirtschaftliche Überalterung oder ein überdurchschnittlicher Erhaltungszustand, Baumängel oder Bauschäden oder vom marktüblichen abweichende Erträge sind zu berücksichtigen, soweit der gewöhnliche Geschäftsverkehr sie bei der Kaufpreisbildung berücksichtigt.

Fehlende Grundstücks-/Innenbesichtigung

Es entspricht den Gepflogenheiten des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, dass Interessenten ohne Möglichkeit einer Grundstücksbesichtigung von einem bestehenden Erwerbsrisiko ausgehen und ihr Kaufangebot mit einem Abschlag an durchschnittlich erwarteten Zustands- und Ausstattungsumstände ausrichten. Als marktgerecht wird hier ein Abschlag angesehen in Höhe von 5% bezogen auf die marktdurchschnittliche Verhältnisse zu Lage und Objekt entsprechend ermittelter Sachwerte für Doppel- und Reihenhäuser.

Berücksichtigung besondere Bauteile

Vorgefunden wurde eine angebaute überdachte Terrasse, welche unterkellert ist, eine diesbezüglichen Baugenehmigung bzw. Genehmigungsplanung mit entsprechenden Bauzeichnungen wurde in der Bauakte nicht vorgefunden. Insofern lagen keine verwertbaren Aussagen insbesondere zur Größe und dem Baujahr vor, inwieweit eine Baugenehmigung fehlt oder nicht nötig wurde konnte nicht geprüft werden. Ausgehend von den vorerwähnten Unsicherheiten hält der Sachverständige einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 7.500 € für marktgerecht.

Berücksichtigung im Sachwertverfahren

Der marktangepasste vorläufige Sachwert ist um die objektspezifischen Grundstücksmerkmale und der konjunkturellen Entwicklung zu korrigieren:

Tabelle 8: Berücksichtigung objektspezifischer Grundstücksmerkmale

marktangepasster vorläufiger Sachwert	=	518.610 €
Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung	+	51.861 €
Zwischensumme		570.471 €



Abzug wg. fehlender Besichtigungsmöglichkeit	5%	-	28.524 €
Berücksichtigung besondere Bauteile (überdachte und unterkellerte Terrasse)		+	7.500 €
Berücksichtigung Baumängel und Bauschäden		-	0 €
Sachwert		rd. =	548.971 €

4.8 Plausibilitätskontrolle

Nachfolgend wird der konjunkturell angepasste Sachwert auf Grundlage der Daten des Berliner Gutachterausschusses plausibilisiert. Dabei werden der Sachwert des Wertermittlungsobjekts den Vergleichswerten aus der Kaufpreissammlung des Berliner Gutachterausschusses gegenübergestellt.

In der Kaufpreissammlung des Berliner Gutachterausschusses erfolgte eine stichtagsnahe, grundstücksbezogene Recherche²² zu Lage- und Objekteigenschaften abgeschlossener Kaufverträge zu freistehenden Einfamilienhäusern und Doppelhäusern in Fertigbauweise, die hinsichtlich wertrelevanter Merkmale und dem Vertragszeitpunkt hinreichend mit dem Wertermittlungsobjekt übereinstimmen:

Tabelle 9: Vergleichswert

Angaben lt. Kaufpreissammlung des Berliner Gutachterausschusses: Auswertungszeitraum 07/2021 bis 08. Dezember 2022, Fertighaus als Einfamilienhaus/Doppelhaus, Baujahre 1960 bis 1980 im Bezirk Neukölln der OT Buckow und Rudow		
Grundstücksfläche	Ø	531 m ²
Geschossfläche	Ø	127 m ²
Kaufpreis/m ² Geschossfläche	Ø	5.500 €/m ²

Wertermittlungsobjekt		
Grundstücksfläche		457 m ²
Geschossfläche ²³		117 m ²
Sachwert	570.471 € / 117 m ²	= 4.865 €/m ²

Sachwert des Grundstücks rd.: **4.865 €/m² GF**

Der auf die Geschossfläche zurückgerechnete Sachwert liegt ca. 9 % unter dem durchschnittlichen Verhältnis Kaufpreis/m² Geschossfläche der ausgewerteten Vergleichspreise. Dies erscheint insofern plausibel, als dass das Wertermittlungsobjekt insbesondere durch die Gebäudestellung Doppelhaushälfte in seinem Wert niedriger sein muss, da der überwiegende Teil der Auswertung aus freistehenden EFH bestand.

Mithin bestätigen die Vergleichsdaten des Berliner Gutachterausschusses im Wesentlichen den ermittelten Sachwert. Besonders hingewiesen sei jedoch darauf, dass keine Vergleichswertermittlung im Sinne der ImmoWertV durchgeführt wurde, sondern dass die Heranziehung der Daten aus der Kaufpreisabfrage des Gutachterausschusses lediglich der Prüfung des ermittelten Sachwertes dient.

²² Lage: Grundstücksadressen in der Handakte vorliegend, hier im Gutachten vom Verfasser anonymisiert

²³ Der durchschnittliche Umrechnungsfaktor Wohn- und Nutzfläche / wertrelevante Geschossfläche beträgt bei allen Ein- und Zweifamilienhäusern näherungsweise 82/100 (GAA Berlin)

5 Verkehrswert

Gemäß den vorangegangenen Berechnungen ergibt sich ein Sachwert von rd. **548.971 €**

Der Verkehrswert ist aus dem Verfahrenswert des oder der angewendeten Wertermittlungsverfahren unter Würdigung seiner oder ihrer Aussagefähigkeit zu ermitteln (§ 6 Abs. 4 ImmoWertV). Die Aussagefähigkeit des jeweiligen Verfahrensergebnisses wird dabei wesentlich von den für die zu bewertende Objektart im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Preisbildungsmechanismen bestimmt.

Dabei ist die Marktanpassung nach der Ermittlung des vorläufigen Sachwertes durchzuführen. Objektspezifische Eigenschaften können dabei nicht berücksichtigt sein, da sie in der Marktanpassung nicht abgebildet werden (§ 6 Abs. 2 ImmoWertV).

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Wertermittlungsobjekts werden aus den bei der Wahl der Wertermittlungsverfahren beschriebenen Gründen als Eigennutzungsobjekt erworben. Die Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich deshalb vorrangig an den in die Sachwertermittlung einfließenden Faktoren. Dabei wurden für das Sachwertverfahren marktübliche (Modell-) Eingangsgrößen, wie zum Beispiel Normalherstellungs-kosten, Restnutzungsdauer, Bodenwert und Sachwertfaktor angesetzt.

Das mit einer eingeschossigen **Doppelhaushälfte** bebaute Grundstück **Distelfinkweg 48, 12357 Berlin** wird unter Berücksichtigung aller wertbeeinflussenden Faktoren (außer evtl. Belastungen in Abt. II des Grundbuchs und der fehlenden Grundstücks- und Innenbesichtigung):

Verkehrswert =	Sachwert
<i>Grundbuch von</i>	Buckow, Blatt 10471, BV: Nr. 1
<i>Gemarkung</i>	Buckow
<i>Flurstück</i>	6/8, Größe 457 m ²
<i>am Wertermittlungsstichtag</i>	08. Dezember 2022
auf einen Verkehrswert (Marktwert) von 550.000 €	

geschätzt.

6 Beantwortung der Fragen des Amtsgerichts

- | | |
|-------|--|
| zu a) | Ein Verdacht auf ökologische Altlasten besteht nach schriftlicher Auskunft. |
| zu b) | kein Wohnungs- oder Teileigentum |
| zu c) | Doppelhaushälfte augenscheinlich eigengenutzt |
| zu d) | Eine Wohnpreisbindung gemäß § 17 WoBindG wurde nicht bekannt gemacht |
| zu e) | ein Gewerbebetrieb wird nicht geführt |
| zu f) | Maschinen und Betriebseinrichtungen, die nicht mitgeschätzt wurden, sind nicht vorhanden |
| zu g) | Ein Energieausweis wurde nicht vorgelegt
Baubehördliche Beschränkungen oder Beanstandungen wurden nicht bekannt gemacht |



Konkreter Verdacht auf Hausschwamm besteht nicht
Zubehör nach § 97 BGB wurde nicht vorgefunden

7 Abschließende Erklärung

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskünfte von Behörden wird umfänglich unterstellt, eine Haftung wird hierfür nicht übernommen. Die vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und Daten wurden nicht überprüft und nur auf die Marktüblichkeit, soweit sie in der Wertermittlung relevant sind, kontrolliert.

Das Wertermittlungsobjekt wurde von mir am 08. Dezember 2022 besichtigt. Das Gutachten wurde unter meiner Leitung und Verantwortung erstellt. Ich versichere, dass ich das Gutachten unparteiisch und ohne persönliches Interesse am Ergebnis der vorstehenden Wertungen allein für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck nach bestem Wissen und Gewissen erstellt habe.

Berlin, 12. Januar 2023

Dipl.-Ing. (FH) Henry Wessel
ö.b.u.v. Sachverständiger (IHK)

Anlagen zum Gutachten

Geschäftszeichen: 70 K 28/22

Distelfinkweg 48, 12357 Berlin

Inhaltsverzeichnis

Anlage 1: Lage im Bezirk.....	2
Anlage 2: Lage im Ortsteil.....	3
Anlage 3: Auszug aus dem Liegenschaftskataster.....	4
Anlage 4: Grundrisse.....	5
Anlage 5: Fotodokumentation.....	7

Dieses Anlage umfasst 9 einseitig beschriebene Seiten.

Anlage 1: Lage im Bezirk

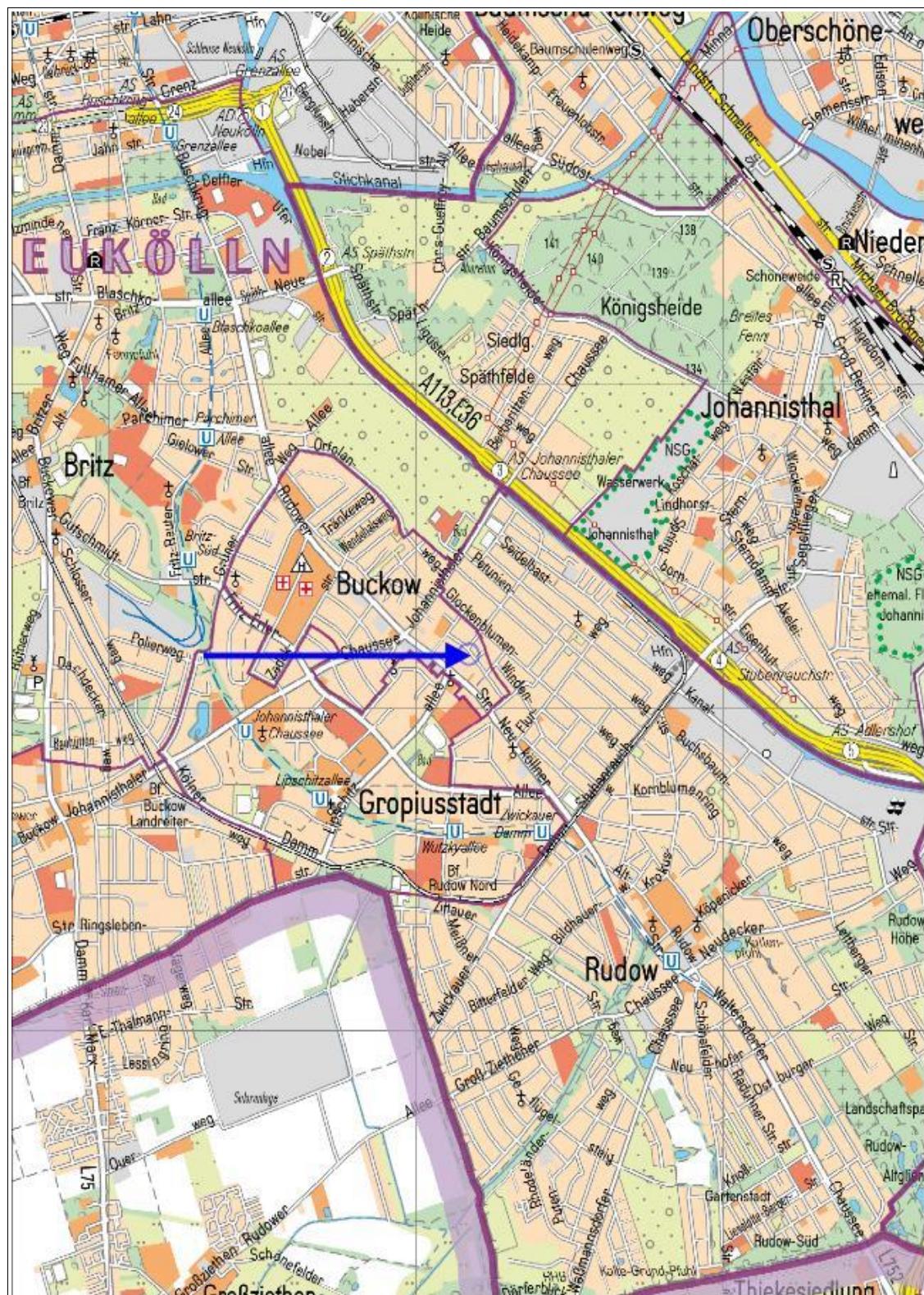


Abbildung 1: Lage im Bezirk Neukölln

Qu.: Geoportal Berlin / Übersichtskarte von Berlin 1:50.000 (ÜK50), Karte bearbeitet (Hervorhebung)

Anlage 2: Lage im Ortsteil

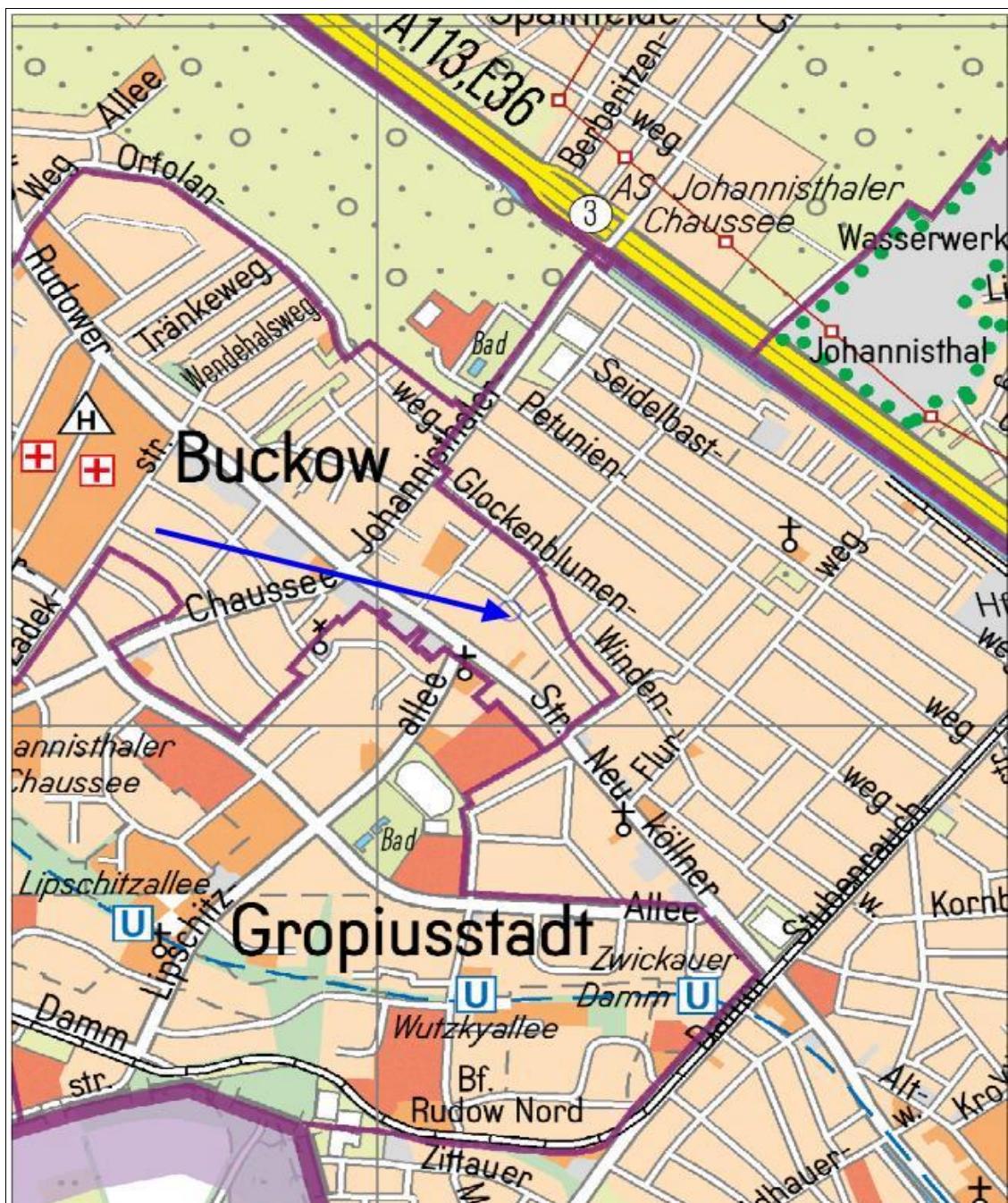


Abbildung 2: Lage im Ortsteil Buckow

Qu.: Geoportal Berlin / Übersichtskarte von Berlin 1:50.000 (ÜK50), Karte bearbeitet (Hervorhebung)

Anlage 3: Auszug aus dem Liegenschaftskataster

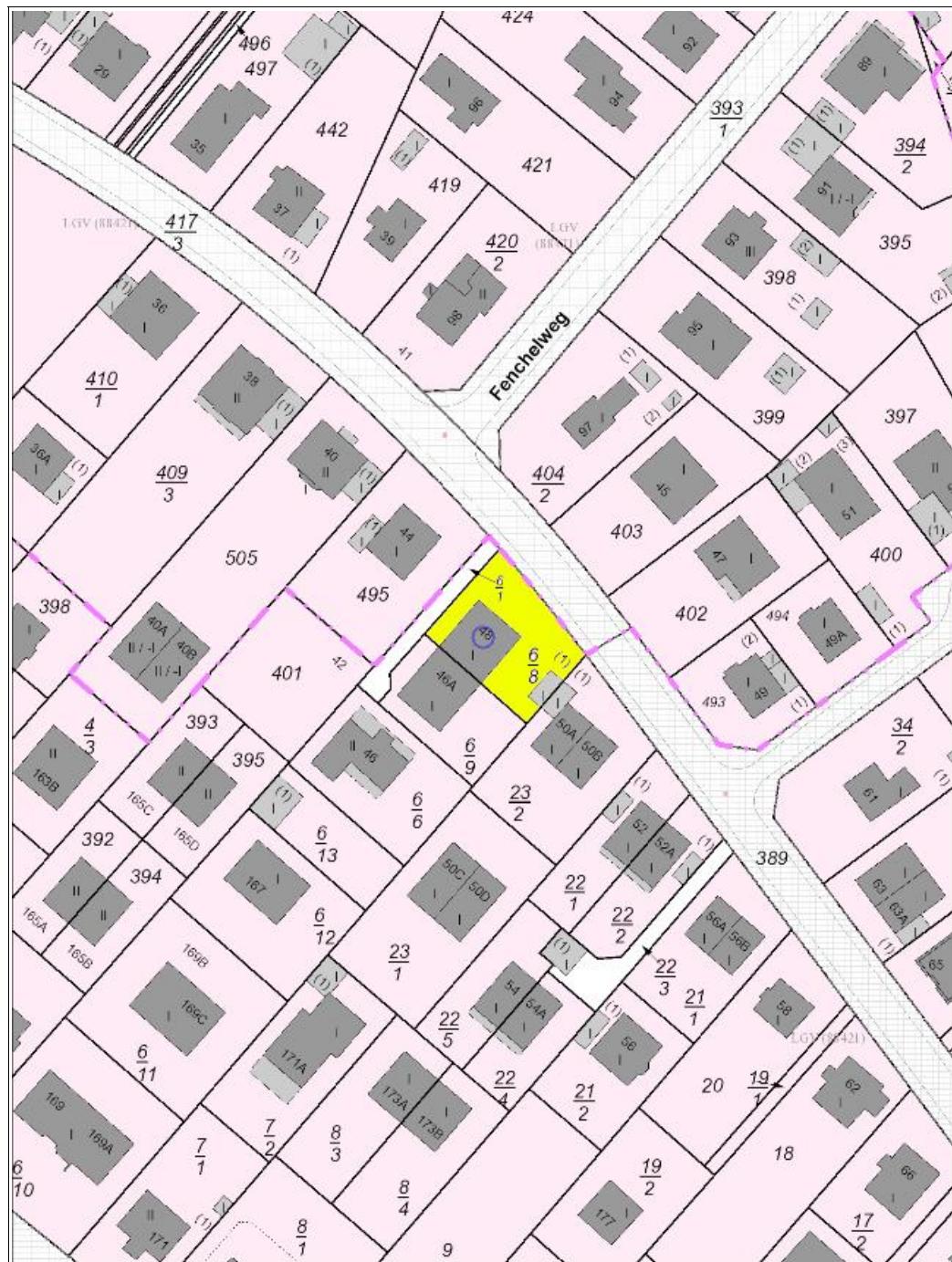


Abbildung 3: Liegenschaftskarte: bebaut mit eingeschossiger Doppelhaushälfte (EFH)

Qu.: Geoportal Berlin / ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem), Karte bearbeitet (Hervorhebung)

Anlage 4: Grundrisse

Qu.: Bauakte - Grundrisse mit Stand 1970, ohne Maßstab

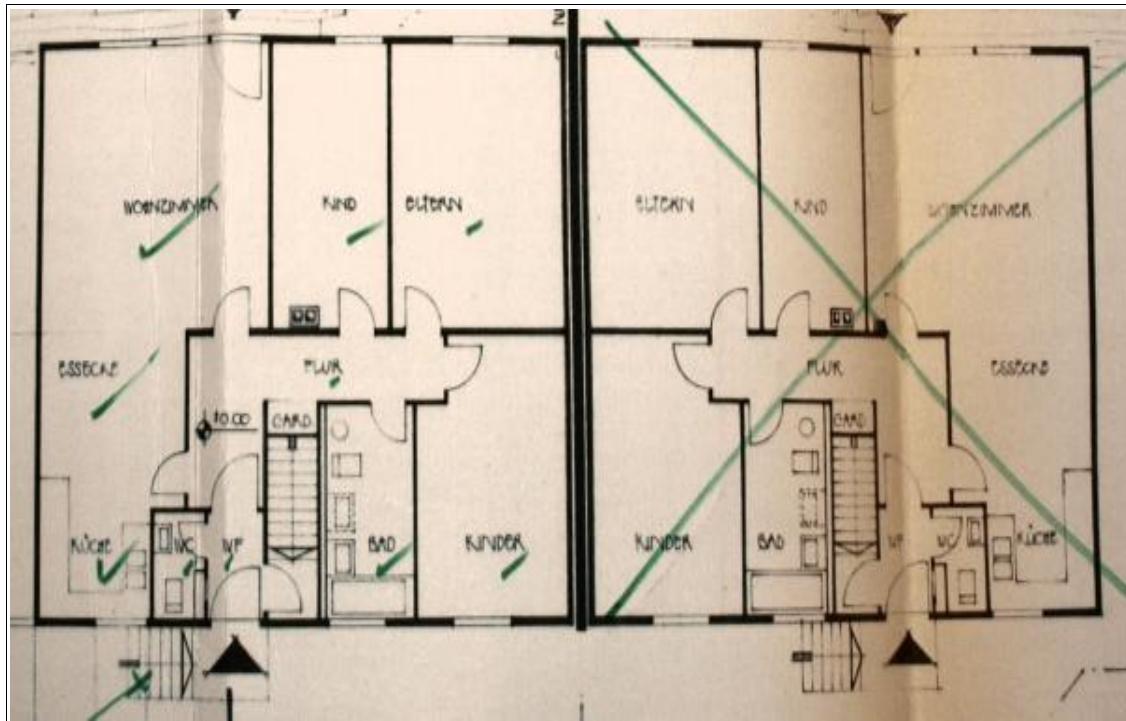


Abbildung 4: Grundriss Erdgeschoss (DHH Wertermittlungsobjekt links)

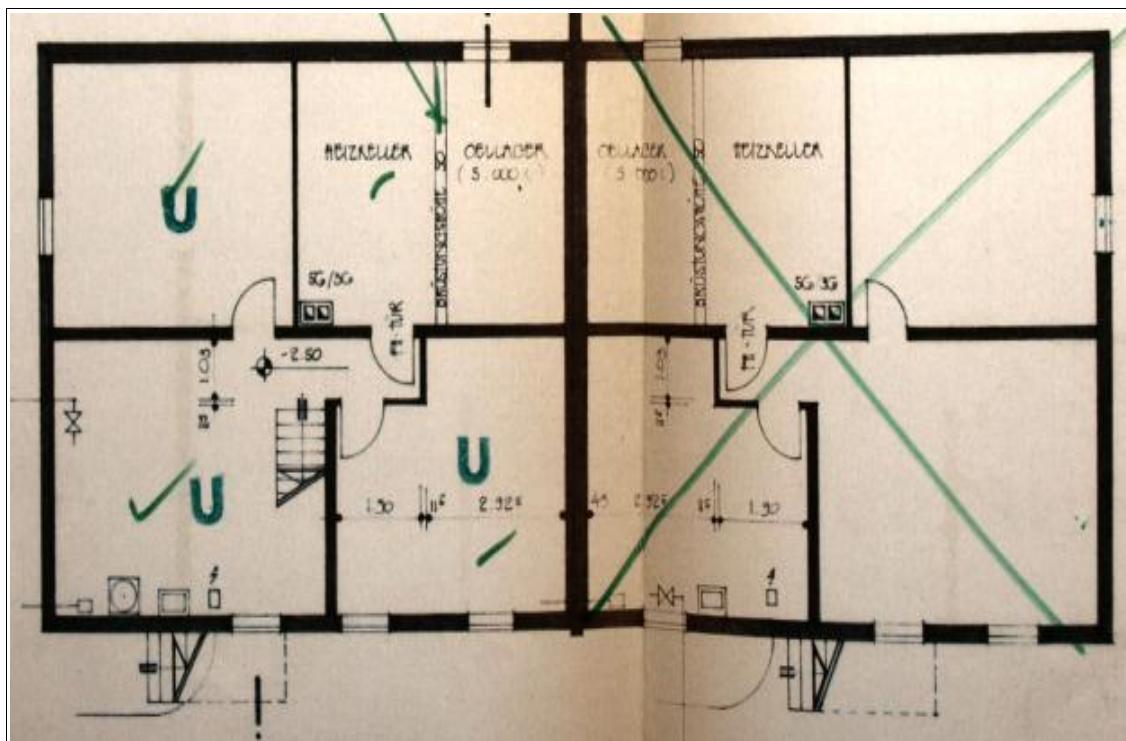


Abbildung 5: Grundriss Kellergeschoss (DHH Wertermittlungsobjekt links)

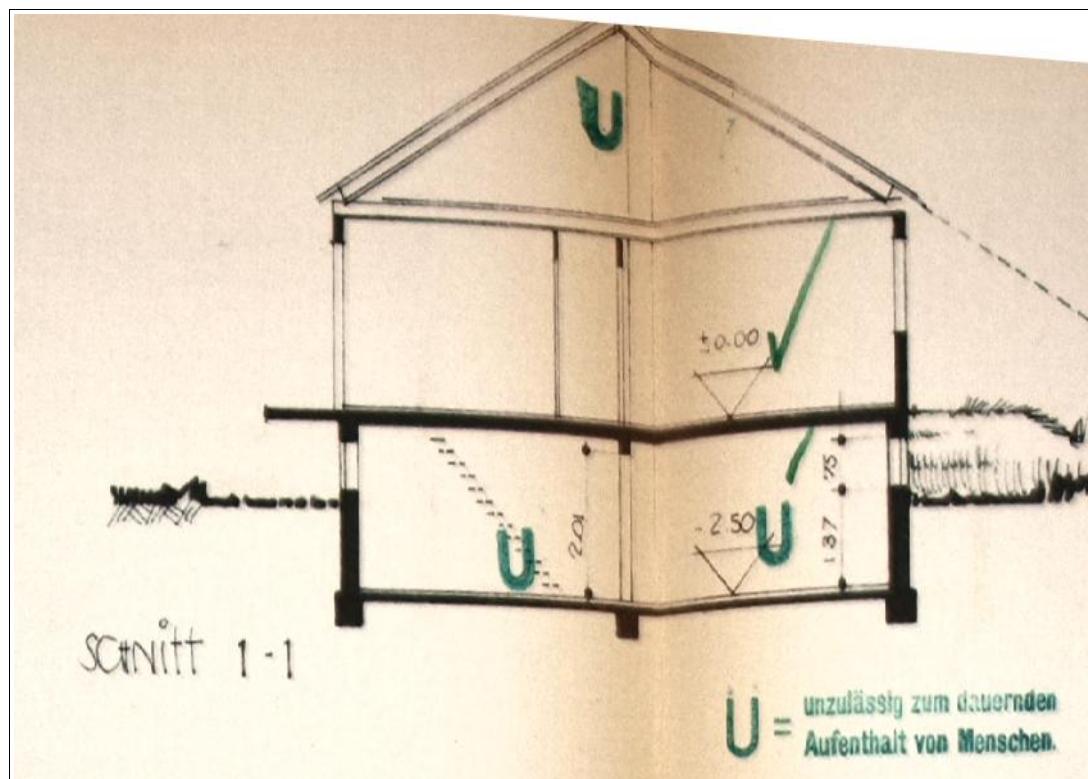


Abbildung 6: Schnittdarstellung



Anlage 5: Fotodokumentation

Außenansichten



Abbildung 7: straßenseitige Ansicht der Doppelhaushälfte (Eingangsbereich)



Abbildung 8: seitliche, straßenseitige Gartenansicht der Doppelhaushälfte



Abbildung 9: Wertermittlungsobjekt aus Richtung Distelfinkweg Ecke Fenchelweg



Abbildung 10: seitliche Zufahrt zur dahinter liegenden Doppelhaushälfte



Abbildung 11: Abstellplätze an der südöstlichen Grundstücksgrenze



Abbildung 12: Nachbarbebauung in Höhe des Wertermittlungsobjektes